§ 13
Kassenbücher, Abrechnungsschein, Ablieferung
(zu § 49 Abs. 6 GVO)

Von einer Vermittlung durch die Gerichtszahlstelle bei der Ablieferung (§ 49 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2, Satz 8 GVO) ist abzusehen.